Text

zum Bebauungsplan lol, Teil II
- Sanierungsgebiet Kirschenallee -

Einzelheiten der Bebauung

- l. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der mehrgeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche.

 Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.
- 2. Als Dacheindeckung der Wohngebäude sind Dachpfannen brauner Färbung zu verwenden.
 Eine andere Dachart ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dacheindeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.
- 3. Sammelgaragen, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäuden weniger als lo, oo m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Dachoberkante sich unterhalb der Fensterbrüstungen im Erdgeschoß der Wohngebäude befindet.
- 4. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken
 mit Schutzzaun zulässig.

 An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune
 oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.
 Bei Geschoßwohnhäusern ist eine gegenseitige Abgrenzung
 der Freiflächen durch Mauern, Zäune oder sonstige Einfriedigungen sowie die Bildung von Einzelgärten nicht
 zulässig.

Lübeck, den 6. November 1967

GENEHMIGT

GENASS ERLASS

IV SIC-SIBIUT-23 (101/I)

VOM 26. April 1966

Vom 26. April 1966

Innenminister

des Land Schlesvig-Holstein

Senat der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister